

# Amtsblatt



## Landkreis Straubing-Bogen

- Heimat des Bayerischen Rautenwappens -

**Sprechzeiten:** Mo. bis Fr. 7.45 bis 12.00 Uhr, Mo. 13.00 bis 16.00 Uhr, Do. 13.00 bis 17.00 Uhr

KFZ-Zulassung und Führerscheinstelle: Mittwoch nachmittags geschlossen, übrige Zeit nach Vereinbarung (bitte nutzen Sie auch diese Möglichkeit), **Schalterschluss** in der **Zulassungsstelle** jeweils ½ Stunde vor Ende der Sprechzeiten:

Sie erreichen uns mit dem **Stadtverkehr SR, Linie 3**, mit der **Bahn, Haltestelle Straubing-Ost**

Nr. 13

02. Juni 2022

51. Jahrgang

### Inhaltsverzeichnis:

|    |   | Seite:  |
|----|---|---------|
| 1. | <b>Verordnung des Landratsamtes Straubing-Bogen über das Wasserschutzgebiet in den Gemeinden Haibach, Rattenberg und Sankt Englmar (jeweils Landkreis Straubing-Bogen) für die öffentliche Wasserversorgung des Gasthofes Hotel Dilger, vertreten durch Herrn Hubert Dilger, Maierhof 1, 94371 Rattenberg und des benachbarten Wohnhauses Maierhof 7, 94371 Rattenberg, aus der Quelle „Kühberg“ auf dem Grundstück Flur Nr. 775, Gemarkung Siegersdorf, Gemeinde Rattenberg, durch den Gasthof Hotel Dilger, vertreten durch Herrn Hubert Dilger, Maierhof 1, 94371 Rattenberg, vom 18.05.2022</b> | 111/122 |
| 2. | <b>Hinweis auf die Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf für das Jahr 2022 im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz Nr. 8/2022 vom 16. Mai 2022</b>   | 123     |
| 3. | <b>Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Bogenbachtalgruppe für das Haushaltsjahr 2022</b>  | 124/125 |
| 4. | <b>Manövermeldung</b>   | 126     |
| 5. | <b>Bekanntmachungshinweis nach Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) § 27 Aufstellung, Behandlung und Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes 2020</b>  | 127/130 |

Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen

Das Amtsblatt erscheint als Nachrichtenblatt des Landkreises und aller anderen Behörden zweimal monatlich bzw. nach Bedarf.

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing

Tel.: 09421/973-0 Fax: 09421/973-230

Internet: [www.landkreis-straubing-bogen.de](http://www.landkreis-straubing-bogen.de)

E-Mail: [landratsamt@straubing-bogen.de](mailto:landratsamt@straubing-bogen.de)

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen

Verordnung des Landratsamtes Straubing-Bogen über das Wasserschutzgebiet in den Gemeinden Haibach, Rattenberg und Sankt Englmar (jeweils Landkreis Straubing-Bogen) für die öffentliche Wasserversorgung des Gasthofes Hotel Dilger, vertreten durch Herrn Hubert Dilger, Maierhof 1, 94371 Rattenberg und des benachbarten Wohnhauses Maierhof 7, 94371 Rattenberg, aus der Quelle „Kühberg“ auf dem Grundstück Flur Nr. 775, Gemarkung Siegersdorf, Gemeinde Rattenberg, durch den Gasthof Hotel Dilger, vertreten durch Herrn Hubert Dilger, Maierhof 1, 94371 Rattenberg, vom 18.05.2022

Das Landratsamt Straubing-Bogen erlässt auf Grund des § 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/2001 für Zulassungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Wasserhaushaltsgesetz und dem Bundeswasserstraßengesetz vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3901) i. V. m. § 49 Abs. 5 und Anlage 7 Nr. 8.4 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905), zuletzt geändert durch Art. 256 Elfte Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328) i. V. m. § 11 Nr. 4 DelV vom 28.01.2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 14.12.2021 (BayMBl. Nr. 902) geändert worden ist, Art. 63 Abs. 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 25.02.2010 (GVBl. S. 66, ber. S. 130, BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. November 2021 (GVBl. S. 608) folgende

## Verordnung

### **§ 1 Allgemeines**

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung des Gasthofes Hotel Dilger, vertreten durch Herrn Hubert Dilger, Maierhof 1, 94371 Rattenberg und des benachbarten Wohnhauses Maierhof 7, 94371 Rattenberg, durch den Gasthof Hotel Dilger, vertreten durch Herrn Hubert Dilger, Maierhof 1, 94371 Rattenberg, aus der Quelle „Kühberg“ auf dem Grundstück Flur Nr. 775, Gemarkung Siegersdorf, Gemeinde Rattenberg, wird in den Gemeinden Haibach, Rattenberg und Sankt Englmar, das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

### **§ 2 Schutzgebiet**

- 1) Das Schutzgebiet besteht aus einem Fassungsbereich (Schutzzone I) und einer engeren Schutzzone (Schutzzone II).
- 2) Der Fassungsbereich (Schutzzone I) befindet sich auf den Grundstücken Flur Nrn. 775 (t) und 776 (t), Gemarkung Siegersdorf, Gemeinde Rattenberg.

Die Schutzzone I wird für die Quelle „Kühberg“ wie folgt festgelegt:

- in Anstromrichtung (also oberhalb der Fassungsanlage) auf eine Länge von mindestens 20 m,
- in Abstromrichtung (also unterhalb der Fassungsanlage) auf eine Länge von mindestens 10 m,
- links und rechts der Randbereiche der Fassungsanlage auf eine Länge von mindestens je 10 m.

Der Fassungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 600 m<sup>2</sup>.

Die engere Schutzzone (Schutzzone II) umfasst die Grundstücke Flur Nrn. 775 (t), 776 (t), 782 (t), 783 (t), 783/1 (t), 784 (t) und 784/1 (t), Gemarkung Siegersdorf, Gemeinde Rattenberg, Flur Nrn. 1628 (t), 1630 (t), 1631 und 1632 (t), Gemarkung und Gemeinde Sankt Englmar und die Flur Nrn. 1733 (t), 1758 (t), 1759 (t), 1760 (t), 1760/1 und 1761 (t), Gemarkung Elisabethszell, Gemeinde Haibach.

Die engere Schutzzone umfasst eine Fläche von ca. 23,3 ha.

- 3) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1 : 5.000 maßgebend, der im Landratsamt Straubing-Bogen und in den Gemeindekanzleien Haibach, Rattenberg und Sankt Englmar niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet, auf der der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie.
- 4) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- 5) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung bzw. auf eine andere mit den beteiligten Behörden abgestimmte geeignete Weise kenntlich gemacht. Die engere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

### § 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

1) Es sind

|                 |   | in der engeren Schutzzone  |
|-----------------|---|--|
| entspricht Zone |   | II   |
| 1.              | <b>bei Eingriffen in den Untergrund (ausgenommen in Verbindung mit den nach Nrn. 2 bis 5 zugelassenen Maßnahmen)</b>  |  |
| 1.1             | Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern; insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbau und Torfstiche | verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung |
| 1.2             | Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen, Baugruben und Leitungsgräben sowie Geländeauffüllungen  | verboten   |
| 1.3             | Leitungen verlegen oder erneuern (ohne Nrn. 2.1, 3.7 und 6.11)  | verboten   |
| 1.4             | Durchführung von Bohrungen  | nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe  |
| 1.5             | Untertage-Bergbau, Tunnelbauten   | verboten   |
| 2.              | <b>bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anlage 2, Ziffer 1)</b>   |  |
| 2.1             | Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG zu errichten oder zu erweitern   | verboten   |
| 2.2             | Anlagen nach § 62 WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern (siehe Anlage 2, Ziffer 2)   | verboten   |
| 2.3             | Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG außerhalb von Anlagen nach Nr. 2.2 (siehe Anlage 2, Ziffer 3)   | verboten   |
| 2.4             | Abfall i. S. d. Abfallgesetze und bergbauliche Rückstände abzulagern (die Behandlung und Lagerung von Abfällen fällt unter Nr. 2.2 und Nr. 2.3)   | verboten   |

|   |  | in der engeren Schutzzone |
|---|--|---------------------------|
| entspricht Zone                                       |  | II                        |
| 2.5   | Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung   | verboten                  |
| <b>3. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen</b> |  |                           |
| 3.1   | Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern einschließlich Kleinkläranlagen  | verboten                  |
| 3.2   | Regen- oder Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern  | verboten                  |
| 3.3   | Trockenaborte  | verboten                  |
| 3.4   | Ausbringen von Abwasser  | verboten                  |
| 3.5   | Anlagen zur <ul style="list-style-type: none"> <li>- Versickerung von Abwasser oder</li> <li>- Einleitung oder Versickerung von Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen ins Grundwasser zu errichten oder zu erweitern</li> </ul> | verboten                  |
| 3.6   | Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern (auf die Erlaubnispflichtigkeit nach § 8 Abs. 1 WHG i. V. m. § 1 NWFreiV wird hingewiesen)                                      | verboten                  |
| 3.7   | Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern  | verboten                  |
| 3.8   | von Straßen oder Verkehrsflächen abfließendes Wasser punktuell zu versenken oder zu versickern   | verboten                  |

|                 |  | in der engeren Schutzzone   |
|-----------------|--|---|
| entspricht Zone |  | II  |
| 4.              | <b>bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen</b>   |   |
| 4.1             | Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern  | nur zulässig<br>- für öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege ohne Geländeeinschnitte (außer Oberbodenabtrag von max. 30 cm) und<br>- bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers |
| 4.2             | Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern  | verboten  |
| 4.3             | wassergefährdende auswaschbare oder auslaugbare Materialien (z. B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u. ä.) zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- oder Wasserbau zu verwenden | verboten  |
| 4.4             | Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern  | verboten  |
| 4.5             | Bade- oder Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art  | verboten  |
| 4.6             | Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern  | verboten  |
| 4.7             | Sport- und sonstige Veranstaltungen durchzuführen  | verboten  |
| 4.8             | Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern   | verboten  |
| 4.9             | Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern  | verboten  |
| 4.10            | militärische Übungen durchzuführen   | nur Durchfahren auf klassifizierten Straßen zulässig  |
| 4.11            | Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern  | verboten  |



|  |   | in der engeren Schutzzone  |
|--|---|--|
| entspricht Zone  |   | II   |
| 4.12   | Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden (z. B. Verkehrswege, Rasenflächen, Friedhöfe, Sportanlagen) | verboten   |
| 4.13   | Düngen mit Stickstoffdüngern  | nur standort- und bedarfsgerechte Düngung mit Mineraldünger zulässig   |
| 4.14   | Beregnung von öffentlichen Grünanlagen, Rasensport- und Golfplätzen   | verboten   |
| <b>5. bei baulichen Anlagen</b>  |   |  |
| 5.1  | bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern   | verboten   |
| 5.2  | Ausweisung neuer Baugebiete   | verboten   |
| 5.3  | Stallungen zu errichten oder zu erweitern <sup>1</sup>  | verboten   |
| 5.4  | Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern <sup>1</sup>   | verboten   |
| 5.5  | ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern <sup>1</sup>  | verboten   |
| <b>6. bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächennutzungen</b> |   |  |
| 6.1  | Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern  | verboten auf Grünland und Ackerland innerhalb der von der Düngeverordnung für Düngemittel mit wesentlichen Gehalten an Stickstoff festgelegten Sperrfristen. |
| 6.2  | Wildfutterplätze und Wildgatter zu errichten  | verboten   |
| 6.3  | Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung  | verboten   |

<sup>1</sup> Es wird auf die „Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS) JGS-Anlagen“ und die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV), in der jeweils geltenden Fassung, hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u. a. Leckageerkennung) enthält. Arbeitsblätter mit Musterplänen sind bei der ALB Bayern e.V. erhältlich (Arbeitsblatt Nr. 10.15.04 „Lagerung von Flüssigmist“, Nr. 10.15.07 „Lagerung von Festmist“, Nr. 10.09.01 „Flachsilos und Sickersaftableitung“).

|                 |  | in der engeren Schutzzone   |
|-----------------|--|---|
| entspricht Zone |  | II  |
| 6.4             | Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen                        | verboten  |
| 6.5             | landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern        | verboten  |
| 6.6             | besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2, Ziffer 4 neu anzulegen oder zu erweitern    | verboten  |
| 6.7             | Rodung (vgl. Anlage 2 Ziffer 5)  | verboten  |
| 6.8             | Forstarbeiten  | zulässig im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft und guten fachlichen Praxis unter folgenden Voraussetzungen:<br>- bei Einsatz von Harvestern, Forwardern, Kettenfahrzeugen oder Seilkrananlagen vorherige Information des Wasserversorgers erforderlich,<br>- bei Anlage von Rückewegen und/oder Holzlagerplätzen mit notwendigen Erdarbeiten ist die vorherige Zustimmung des Landratsamtes Straubing-Bogen erforderlich.   |
| 6.9             | Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (siehe Anlage 2, Ziffer 5) | zulässig bei Kalamitäten, ansonsten<br>- zulässig für Flächen bis 1.000 m <sup>2</sup> bei unmittelbarer Wiederaufforstung und Erhalt der Schutzfunktion der Deckschichten bzw. Bodenauflage<br>- zulässig für Flächen bis 3.000 m <sup>2</sup> mit vorheriger Zustimmung des Landratsamtes Straubing-Bogen und des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (jeweils ggf. unter Inhalt- und Nebenbestimmungen) unter folgenden Voraussetzungen:<br>• unmittelbare Wiederaufforstung und<br>• Erhalt der Schutzfunktion der Deckschichten bzw. Bodenauflage. |
| 6.10            | Nasskonservierung von Rundholz   | verboten  |
| 6.11            | Befahren abseits von Wegen und Straßen   | nur zulässig im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung  |
| 6.12            | Umbruch von Dauergrünland  | verboten  |

- 2) Im Fassungsbereich (Schutzzone I) sind sämtliche unter den Nrn. 1 bis 6 aufgeführten Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.



#### **§ 4 Befreiungen**

- 1) Für die Erteilung von Befreiungen von Einschränkungen, Verboten und Handlungspflichten des § 3 sowie von Duldungs- und Handlungspflichten nach §§ 6 und 7 gilt § 52 Abs. 1 Sätze 2 und 3 WHG.
- 2) Die Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG ist widerruflich; sie kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- 3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Straubing-Bogen vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.
- 4) Sind für die Zwecke der Wassergewinnung und -ableitung Befreiungen von Verboten und Beschränkungen des § 3 Abs. 1 und 2 bezüglich der Nummern 3.5 und 5.1 erforderlich, so hat der Träger der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragte die erforderlichen Baumaßnahmen und Schutzvorkehrungen frühzeitig mit dem Wasserwirtschaftsamt abzustimmen. Für dringende Abhilfemaßnahmen in Notfällen gilt die Befreiung als erteilt, sofern zuständige Kreisverwaltungsbehörde, Wasserwirtschaftsamt und staatliches Gesundheitsamt verständigt sind.

#### **§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen**

- 1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkraft-Tretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Straubing-Bogen zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- 2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§ 52 Abs. 4 i. V. m. §§ 96 bis 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

#### **§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes**

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der engeren Schutzzone durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

#### **§ 7 Kontrollmaßnahmen**

- 1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Straubing-Bogen zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- 2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Vorrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Straubing-Bogen zu dulden.

- 3) Sie haben außerdem das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten, zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV), in der jeweils geltenden Fassung, zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

#### **§ 8 Ausgleichsleistungen und Entschädigung (Art. 32, 57 BayWG, § 52 Abs. 4, 5 WHG)**

- 1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung einschränken oder Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb land- oder forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen nach Maßgabe des Art. 32 Satz 1 Nr. 2 BayWG zur Folge haben, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener finanzieller Ausgleich nach Art. 32 i. V. m. Art. 57 BayWG zu leisten. Die Höhe ergibt sich aus den zum Erreichen des Schutzzwecks tatsächlich erforderlichen Einschränkungen oder Mehraufwendungen.
- 2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht durch eine Befreiung nach § 4 oder durch andere Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden kann, ist über die Fälle des § 5 Abs. 2 hinaus nach § 52 Abs. 4 WHG i. V. m. §§ 96 – 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

#### **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

Nach § 103 Abs. 1 Nr. 7a und § 103 Abs. 2 WHG, Art. 74 Abs. 2 Nr. 1 BayWG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 dieser Verordnung ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Befreiung verbundenen Inhalts- und Nebenbestimmungen zu befolgen.

#### **§ 10 In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Straubing-Bogen in Kraft.

94315 Straubing, 18.05.2022  
Landratsamt Straubing-Bogen

**L a u m e r**  
Landrat

## **Anlage 2**

Maßgaben zu § 3 Abs. 1 Nrn. 2 und 6

### **1. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2)**

Es ist Kapitel 2 „Einstufung von Stoffen und Gemischen“ der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV), in der jeweils aktuellen Fassung, zu beachten.

### **2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nr. 2.2)**

Im Fassungsbereich und in der engeren Schutzzone sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht zulässig.

Unter Nr. 2.2 können auch Abfälle z. B. im Zusammenhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z. B. Mülltonnen) werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

### **3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (zu Nr. 2.3)**

Von der Nr. 2.3 sind nicht berührt:

- Düngung, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln etc. nach den Maßgaben der Nrn. 4.12, 4.13 und 6.1,
- Straßensalzung im Rahmen des Winterdienstes und
- das Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen.

Entsprechend der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) werden an Abfüllplätze von Heizölverbraucheranlagen über die betrieblichen Anforderungen hinaus keine Anforderungen gestellt.

### **3. Besondere Nutzungen (zu Nr. 6.6)**

Baumschulen und forstliche Pflanzgärten sind forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen.

### **5. Rodung, Kahlschlag und in der Wirkung gleichkommende Maßnahmen (zu Nrn. 6.7 und 6.9)**

Ein Kahlschlag liegt vor, wenn auf einer Waldfläche alle aufstockenden Bäume in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist und daher durch die Hiebsmaßnahme auf der Fläche Freilandbedingungen (Klima) entstehen.

Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch auf der Fläche ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen.

Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die in der Summe zu den o. g. Freiflächenbedingungen führen.

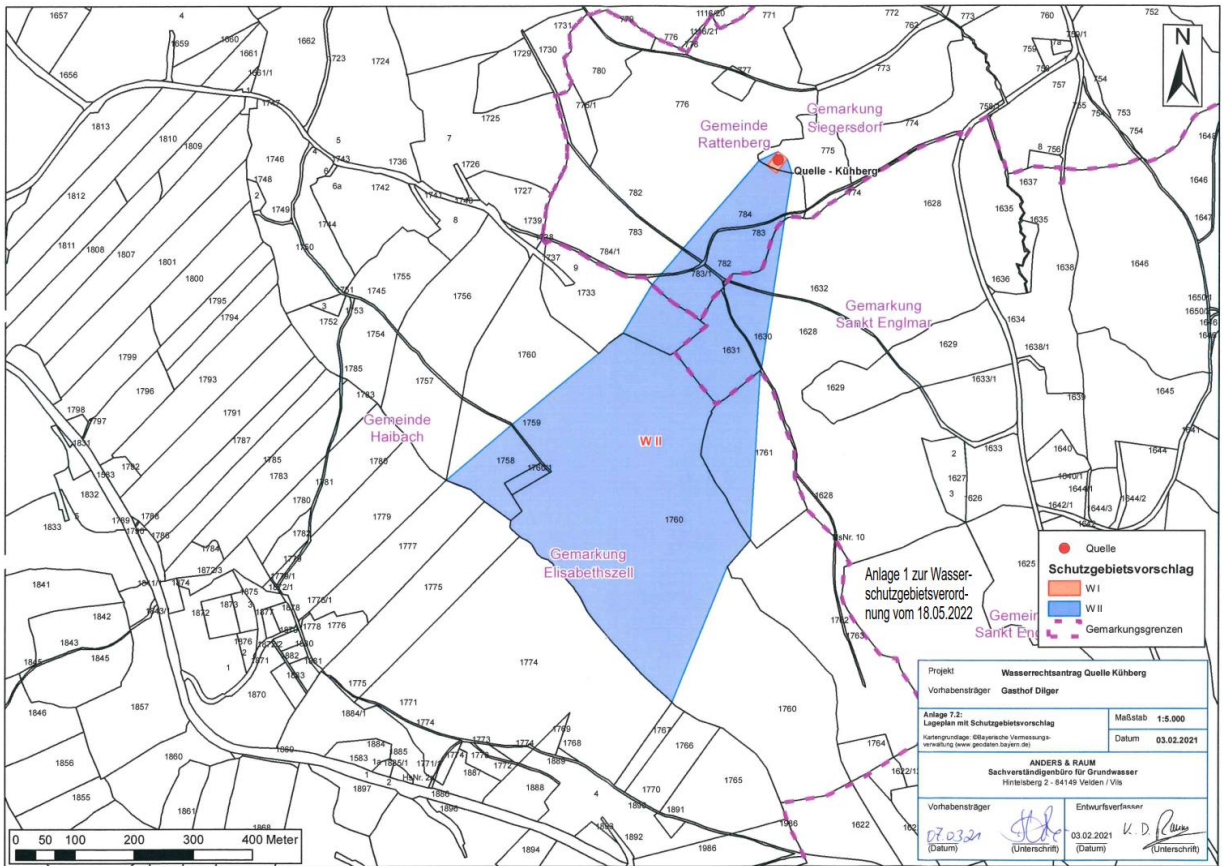


Dagegen sind Hiebmaßnahmen eines oder mehrerer Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilflächen zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen dieser Verordnung lediglich in der Summe überschreiten.

Unter Kalamitäten sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u. U. nur durch Kahlschlag möglich ist.

Rodung ist die dauerhafte Beseitigung von Wald zugunsten einer anderen Nutzungsform. Bei einer Rodung werden auch die Wurzelstöcke entfernt, so dass tiefgreifende Störungen der Bodenstruktur bzw. eine wesentliche Dezimierung oder Beseitigung der Schutzfunktion des Bodens als weiteres Gefährdungsmoment hinzukommen. Nährstoffauswaschungen können hier punktuell besonders konzentriert und rasch erfolgen.

Unter Erhalt der Deckschichten bzw. Bodenaufgabe ist zu verstehen, dass es bei Kahlschlag (oder bei einer in der Wirkung gleichkommenden Maßnahme) zu keiner Verletzung der Deckschicht kommt, die über das übliche Maß der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung hinausgeht.





**Hinweis gem. § 23 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf auf die Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf für das Jahr 2022 im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz Nr. 8/2022 vom 16. Mai 2022 auf den Seiten 75 und 76**

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung  
der Bogenbachtalgruppe**

**I.**

**H a u s h a l t s s a t z u n g  
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Bogenbachtalgruppe  
(Landkreis Straubing-Bogen)**

**für das Haushaltsjahr 2022**

Auf Grund der §§ 10 Nr. 3, 15 der Verbandssatzung und Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) hat der Zweckverband zur Wasserversorgung der Bogenbachtalgruppe folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 erlassen, die hiermit gem. Art. 65 GO bekannt gemacht wird:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

im **V e r w a l t u n g s h a u s h a l t** in den Einnahmen und Ausgaben auf 2.116.975,00 €

und

im **V e r m ö g e n s h a u s h a l t** in den Einnahmen und Ausgaben auf 1.233.400,00 €

festgesetzt.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

1. Betriebskostenumlage -,- €

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

2. Investitionsumlage -,- €

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 250.000,00 € festgesetzt.

**§ 6**

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

**§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2022 in Kraft.

Straubing, den 24.05.2022  
Zweckverband zur Wasserversorgung der Bogenbachtalgruppe

gez.

.....  
Bürgermeister Liebl Andreas  
Verbandsvorsitzender

## II.

Das Landratsamt Straubing-Bogen als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 10.05.2022, Aktenzeichen Nr. 51-9410 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile enthält.

## III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 40 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO eine Woche ab Bekanntmachung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Bogenbachtalgruppe in 94315 Straubing, Leutnerstraße 26 während der üblichen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf. Im Übrigen ist die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für die Dauer ihrer Gültigkeit in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Einsicht bereit (Art. 40 KommZG, §4 BekV).

Straubing, den 24.05.2022  
Zweckverband zur Wasserversorgung der Bogenbachtalgruppe

gez.

.....  
Bürgermeister Liebl Andreas  
Verbandsvorsitzender

## MANÖVERMELDUNG

Manöver und andere Übungen der Bundeswehr und der Streitkräfte der Entsendestaaten (Bekanntmachung der Bayer. Staatskanzlei vom 11.07.1983, StAnz Beilage Nr. 30 vom 29.07.1983);

Manövermeldung im Landkreis Straubing-Bogen

**Verband:**

**Lehr-/Ausbildungszentrum Einsatz, Mitterharthausen 55, 94351 Feldkirchen**

**Art und Name:**

**Truppenübung „SCHNELLER LUCHS Kw. 27+28“, ELSA Irak CD/CBI**

**Übungsraum:**

**Gäubodenkaserne Mitterharthausen – Standortübungsplatz Metting – Gemeinde Feldkirchen – Landkreis Straubing-Bogen**

**Voraussichtliche Ballungsräume:**

**Die Übungsteilnehmer bewegen sich im Rahmen einer Patrouille mit Kraftfahrzeugen und zu Fuß zwischen der Gäubodenkaserne Mitterharthausen, dem Standortübungsplatz Metting, der Gemeinde Feldkirchen.**

**Besonderheiten:**

**Die Übungslagen werden innerhalb des Standortübungsplatzes Metting durchgeführt.**

**Zeit:**

**04.07. – 15.07.2022**

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich den Einrichtungen der üübenden Truppen und von evtl. liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dgl.) fernzuhalten. Auf die Strafbarkeit des Auflesens von Sprengmitteln wird hingewiesen.

Wer Kampfmittel findet, hat dies unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Zuwiderhandlungen können nach § 18 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Übungsschäden, welche die Bundeswehr allein verursacht hat bzw. die Stationierungskräfte allein oder gemeinsam mit der Bundeswehr verursacht haben oder deren Verursacher unbekannt ist, bei der zuständigen **Gemeinde** anzumelden sind, welche Meldung nach Formblatt direkt an das Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Bogen weiterleitet bzw. die Schäden bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Schadensregulierungsstelle, Regionalbüro Süd Nürnberg, Rudolphstraße 28 - 30, 90489 Nürnberg, anmeldet.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung zu sorgen sowie die Jagdausübungsberechtigten und die Bewohner abgelegener Gemeindeteile und Gehöfte von der Übung zu verständigen.

Einwendungen gegen diese Übung oder einschränkende Bedingungen sind dem Landratsamt Straubing-Bogen unverzüglich mitzuteilen.

Steinbauer

**Landratsamt Straubing-Bogen**

Leutnerstraße 15 · 94315 Straubing  
Telefon 09421/973-0

[landratsamt@landkreis-straubing-bogen.de](mailto:landratsamt@landkreis-straubing-bogen.de)  
[www.landkreis-straubing-bogen.de](http://www.landkreis-straubing-bogen.de)

**Sprechzeiten:**

Montag bis Freitag 7.<sup>45</sup> - 12.<sup>00</sup> Uhr, Montag - Dienstag 13.<sup>00</sup> - 16.<sup>00</sup> Uhr,  
Donnerstag 13.<sup>00</sup> - 17.<sup>00</sup> Uhr

Zulassungsstelle und Führerscheinstelle bieten gesonderte Öffnungszeiten.

Sie erreichen uns mit dem Stadtverkehr Straubing, Linie 3 und mit der Bahn, Haltestelle Straubing-Ost

31.05.2022  
Vorstand  
94315 Straubing  
Leutnerstraße 15

Robert Betz  
Telefon 0 94 22 / 822-562  
Gerlinde Presser  
Telefon 0 94 22 / 822-559

## **Bekanntmachungshinweis nach Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) § 27 Aufstellung, Behandlung und Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes 2020**

Der Verwaltungsrat der Kliniken des Landkreises Straubing-Bogen hat in seiner Sitzung vom 30.05.2022 den Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres 2020 festgestellt.

Der Jahresfehlbetrag wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Anteil der Abschreibungen für die Abnutzung mit EK-angeschaffte Anlagegüter wird mit den Kapitalrücklagen verrechnet.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Kreiskliniken Bogen-Mallersdorf werden in der Klinik Bogen, Zimmer Nr. 411 vom 07.06.2022 bis einschließlich 21.06.2022 während der allgemeinen Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme ausgelegt.

Der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers wurde erteilt, er lautet:

### ***Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers:***

#### ***An das Kommunalunternehmen Kreiskliniken Bogen-Mallersdorf***

#### ***Prüfungsurteile***

*Wir haben den Jahresabschluss des Kommunalunternehmens Kreiskliniken Bogen-Mallersdorf, Straubing, - bestehend aus Bilanz zum 31.12.2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2020 bis 31.12.2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Kommunalunternehmens Kreiskliniken Bogen-Mallersdorf für das Geschäftsjahr vom 01.01.2020 bis 31.12.2020 geprüft.*

*Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnen Erkenntnisse*

- entspricht der Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, der Krankenhaus-Buchführungsverordnung und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Kommunalunternehmens zum 31.12.2020 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2020 bis 31.12.2020 und*

**Kreiskliniken Bogen-Mallersdorf**  
Mussinstraße 8, 94327 Bogen  
Tel: 09422-822-0  
info@kreiskliniken-bogen-mallersdorf.de  
www.kreiskliniken-bogen-mallersdorf.de

**Vorstand**  
Robert Betz

**Bankverbindung Klinik Bogen**  
Sparkasse Niederbayern-Mitte  
IBAN: DE67 742 500 000 570 004 911      BIC: BYLADEM 1 SRG  
**Bankverbindung Klinik Mallersdorf**  
Sparkasse Landshut  
IBAN: DE63 743 500 000 005 000 017      BIC: BYLADEM 1 LAH  
**Ust.-IdNr.:**  
DE 335 076 752



- 
- vermittelt der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unser Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes geführt hat.

#### **Grundlage für die Prüfungsurteile**

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit Art. 79 LKrO i.V. mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Kommunalunternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

#### **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Verwaltungsrates für den Jahresabschluss und den Lagebericht**

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, der Krankenhausbuchführungsverordnung und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kommunalunternehmens vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Kommunalunternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Kommunalunternehmens zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.



---

## **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts**

*Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.*

*Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und Art. 79 LKrO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.*

*Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus*

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.*
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Kommunalunternehmens abzugeben.*
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.*
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Kommunalunternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass das Kommunalunternehmen seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.*
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kommunalunternehmens vermittelt.*

- 
- *beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Kommunalunternehmens.*
  - *führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.*

*Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“*

München, den 17.03.2022

**Bayerischer Kommunaler Prüfungsverband**

gez.

**Christian Baumann**  
Wirtschaftsprüfer

Straubing, 31.05.2022  
Kommunalunternehmen  
Kreiskliniken Bogen-Mallersdorf

gez.  
**Robert Betz**  
Vorstand